



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Oktober 1989

Nummer 58

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
19. 9. 1989	RdErl. – Orientierungsdaten 1990 bis 1993 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen	1206
	Finanzminister	
	Innenminister	
8. 9. 1989	Gem. RdErl. – Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	1207
	Finanzminister	
26. 9. 1989	RdErl. – Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1989 – Bundeshaushalt –	1210
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	1210
	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
17. 7. 1989	Bek. – Experten-Seminarreihe „Stadterneuerung – Althausmodernisierung“	1207
14. 9. 1989	Bek. – Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks – Landesverband Nordrhein-Westfalen – Oktober 1989 bis Dezember 1989	1208
	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	
20. 9. 1989	Bek. – 7. Sitzung der Vertreterversammlung	1211
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
11. 9. 1989	Bek. – VII/8. Sitzung der Vertreterversammlung	1210
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 40 v. 15. 9. 1989	1211
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 18 v. 15. 9. 1989	1212

II.

Innenminister

**Orientierungsdaten 1990 bis 1993
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 9. 1989 –
III B 1 – 41.40 – 1104/89

Nachfolgend gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 6. Dezember 1972 (GV. NW. S. 148), geändert durch Verordnung vom 5. November 1976 (GV. NW. S. 372), – SGV. NW. 630 – und Nr. 2.9 meines RdErl. v. 7. 7. 1970 (SMBL. NW. 6300) im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Orientierungsdaten 1990 bis 1993 für die Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

Die Orientierungsdaten berücksichtigen die wirtschafts- und finanzpolitischen Zielsetzungen. Dabei bilden die Eckwerte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, wie sie auch der Steuerschätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ beim Bundesminister der Finanzen in seiner Sitzung vom Mai 1989 zugrunde gelegen haben, den Rahmen für die Orientierungsdaten der Gemeinden und Gemeindeverbände auf der Einnahmen- und Ausgabenseite. Danach wird von folgender Entwicklung ausgegangen:

Position	Eckwerte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung			
	Veränderung gegenüber Vorjahr in v. H.			
	1988*)	1989	1990	1993/1988**)
Bruttonsozialprodukt nominal	+ 5,0	+ 5,0	+ 4,5	+ 4,5
Preisrate des Bruttonsozialproduktes	+ 1,5	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0
Bruttonsozialprodukt (real)	+ 3,4	+ 3,0	+ 2,5	+ 2,5
*) vorläufiges Ist-Ergebnis des Statistischen Bundesamtes **) jahresdurchschnittliche Veränderungsrate auf der Basis 1988				

Die Steuereinnahmen sind auf der Grundlage des Ergebnisses des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ in seiner Sitzung vom Mai 1989 unter Berücksichtigung des geltenden Steuerrechts (mit der Ausnahme, daß die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten bereits berücksichtigt wurden) sowie der besonderen strukturellen Gegebenheiten verschiedener Wirtschaftsbereiche in Nordrhein-Westfalen geschätzt worden. Gleichwohl können sich durch stark unterschiedliche wirtschaftliche Verhältnisse örtlich beträchtliche Unterschiede in der weiteren Entwicklung der Steuereinnahmen ergeben. Bei der Schätzung der Gewerbesteuereinnahmen sind die örtlichen Verhältnisse in besonderem Maße zu berücksichtigen, die von der landesweiten Entwicklung erheblich abweichen können.

An den in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Daten sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Erstellung und Fortschreibung der Finanzplanung für die Jahre 1989 bis 1993 entsprechend §§ 16 Abs. 1 StWG und 62 Abs. 1 GO NW ausrichten. Die Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte für den Bereich des Landes und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung geben. Sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben können strukturelle Unterschiede in der Aufgabenstellung sowie die besondere Finanzlage der einzelnen Gemeinde (GV) zu abweichen den Ergebnissen führen. Es bleibt daher Aufgabe jeder Gemeinde (GV), anhand der landeseinheitlichen Durch-

schnittswerte und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

**Orientierungsdaten 1990 – 1993
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Einnahme-/Ausgabeart	Veränderung in v. H. gegenüber dem Vorjahr			
	1990	1991	1992	1993
A.				
Einnahmen				
1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ¹⁾	- 4,4	+ 5,7	+ 5,1	+ 5,0
2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (brutto) ²⁾	+ 4,0	+ 3,1	+ 3,0	+ 2,5
3. Grundsteuer A und B ²⁾	+ 2,6	+ 2,5	+ 2,0	+ 2,0
4. Übrige Steuern	± 0	± 0	± 0	± 0
5. Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes ³⁾	+ 5,0	+ 3,3	+ 4,7	+ 4,6
a) Allgemeine Zuweisungen	+ 3,9	+ 1,7	+ 2,6	+ 2,5
dar.: Schlüsselzuweisungen	+ 3,0	+ 2,0	+ 2,5	+ 2,5
b) Zweckzuweisungen	+ 11,9	+ 12,4	+ 15,7	+ 14,0
6. Sonstige Zuweisungen des Landes außerhalb des Steuerverbundes ⁴⁾	+ 3,6	± 0	± 0	± 0
7. Umlagegrundlagen	+ 5,7	+ 2,7	+ 2,2	+ 3,6
B.				
Ausgaben				
1. Bereinigte Gesamtausgaben ⁵⁾	+ 3,5	+ 3,7	+ 3,7	+ 3,7
2. Personalausgaben	+ 2,8	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0
3. Investitionsausgaben	+ 2,5	+ 3,5	+ 3,5	+ 3,5
4. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	+ 2,5	+ 2,5	+ 2,5	+ 2,5
5. Leistungen der Sozialhilfe u. ä. ⁶⁾	+ 6,5	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0

Anmerkungen:

- 1) Auf der Grundlage der regionalisierten Steuerschätzung vom 8./10. Mai 1989 unter Einbeziehung des Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie des Gesetzes zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 1990 beträgt rd. 8700 Mio DM. Die Veränderungsrate in den Orientierungsdaten (-4,4 v. H.) ist gegenüber einer Annahme von 9100 Mio DM im Jahre 1989 berechnet worden.
- 2) Die ausgewiesenen Raten gehen vom geltenden Steuerrecht aus. Hebesatzveränderungen sind nur insoweit einbezogen als sie bereits rechtswirksam sind. Da es sich um eine Durchschnittsentwicklung für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen handelt, kann die einzelne Gemeinde Zu- bzw. Abschläge vornehmen.
- 3) 1990: Einschließlich Verstärkung aus den Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes.
- 4) Einschließlich Strukturhilfemittel des Bundes.
- 5) Bereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten Ausgaben (brutto) abzüglich der bewirtschafteten Fremdmittel, der haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, Zinsen für innere Darlehen, kalkulatorische Kosten, Zuführungsbeträge zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) und der besonderen

Finanzierungsvorgänge (Fehlbetragsabdeckung, Rücklagenzuführung, Tilgungsausgaben).

Für eine Gesamtbetrachtung auf Landesebene werden darüber hinaus die Zahlungen von gleicher Ebene und die Gewerbesteuerumlage abgesetzt. Hierauf bezieht sich die angegebene Veränderung.

Für den nicht bereinigten Bereich können sich andere Zuwachsraten ergeben.

- 6) Sozialhilfe nach dem BSHG, Leistungen an Kriegsopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte, für Jugendhilfe und sonstige soziale Leistungen.

Zur Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände gebe ich folgende allgemeine Hinweise:

Die kommunalen Finanzen haben sich im Jahre 1988 deutlich positiver entwickelt, als sich dies in allen vorhergehenden Prognosen abgezeichnet hatte. Insgesamt konnte das Haushaltsjahr 1988 ohne kassenmäßiges Finanzierungsdefizit abgeschlossen werden. Für das laufende Haushaltsjahr 1989 kann nach den derzeit vorliegenden Daten mit einem vergleichbar günstigen Ergebnis gerechnet werden.

Trotz der guten Wirtschaftsentwicklung muß mittelfristig mit neuen Risiken für die Kommunalfinanzen gerechnet werden. Vor allem die im Jahre 1990 aus der dritten Steuerreformstufe des Bundes eintretenden Einnahmeverluste beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer werden den Handlungsspielraum der Kommunen wieder einengen. Weitere Gefahren zeichnen sich dadurch ab, daß die Bundesregierung für die nächste Legislaturperiode eine Senkung der Unternehmensbesteuerung angekündigt hat, in die auch die Gewerbesteuer einbezogen werden soll. Es muß deshalb mit Mindereinnahmen gerechnet werden. Daher ist auch weiterhin eine zurückhaltende Ausgabenpolitik geboten.

Die Aufsichtsbehörden werden gebeten, die Orientierungsdaten sowie die vorstehenden Ausführungen bei der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzungen 1990 und der Nachtragshaushaltssatzungen zu berücksichtigen. Bei Vorlage eines im Verwaltungshaushalt unzureichend ausgewogenen Haushaltplanes ist wie in den Vorjahren zu prüfen, ob und inwieweit der Fehlbedarf aus unabsehbaren Ausgaben resultiert und welche Maßnahmen zur Haushaltssicherung ergriffen werden müssen. Bei der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung ist den Gemeinden oder Kreisen, deren Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt nicht innerhalb von zwei Haushaltsjahren abbaubar erscheint, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes aufzugeben, das den Haushaltsausgleich sicherstellt und die dazu notwendigen Maßnahmen bezeichnet.

Der Termin für die Abgabe der kommunalen Finanzplanungsergebnisse 1989 bis 1993 beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf den

T.

1. Dezember 1989

festgesetzt.

– MBl. NW. 1989 S. 1206.

**Finanzminister
Innenminister**

Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.2 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.00 – 1/89 –
v. 8. 9. 1989

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben nachstehende Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Anschlußtarifvertrag vom 13. März 1989 zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 5. Juli 1988 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende (MBl. NW. S. 1339)
mit der
 - a) Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF)
 - b) Gewerkschaft der Polizei (GdP)
2. Anschlußtarifvertrag vom 13. März 1989 zum 60. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 5. Juli 1988 (MBl. NW. S. 1326)
mit der
 - a) Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
 - b) Gewerkschaft der Polizei (GdP)
 - c) Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF)
3. Anschlußtarifvertrag vom 13. März 1989 zum 61. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 10. Oktober 1988 (MBl. NW. 1989 S. 260)
mit der
 - a) Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
 - b) Gewerkschaft der Polizei (GdP)
 - c) Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF).

II.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat den nachstehend genannten Änderungstarifvertrag geschlossen:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 45 zum MTL II vom 11. Oktober 1988 (MBl. NW. 1989 S. 261)
mit der
 - a) Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD)
 - b) Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD).

III.

Die in den Abschnitten I – II genannten Tarifverträge bzw. Anschlußtarifverträge regeln die gleichen Sachverhalte wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft ÖTV bzw. TGÄÖD abgeschlossen und im Ministerialblatt NRW unter der jeweils angegebenen Fundstelle veröffentlicht worden sind. Von einer nochmaligen Bekanntgabe des Wortlauts der Tarifverträge bzw. Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

– MBl. NW. 1989 S. 1207.

Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Experten-Seminarreihe „Stadterneuerung – Althausmodernisierung“

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 17. 7. 1989 – I B 3 – 08.04-63/89

1990 führt die Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit dem Bund Deutscher Baumeister, dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr sowie dem Fortbildungszentrum für handwerkliche Denkmalpflege die Experten-Seminarreihe „Stadterneuerung – Althausmodernisierung“ durch.

Ziel der Veranstaltungsreihe ist es, vorhandene Defizite bei der altbaugerechten Erneuerung von denkmalwerten und stadtprägenden Bauten abzubauen.

Es handelt sich dabei um eine 6 × 2tägige Seminarreihe für **Architekten** und **Mitarbeiter von Bauaufsichtsbehörden/Denkmalbehörden** sowie der Wohnungswirtschaft. Sie ist mit der Aushändigung eines Teilnahme-Zertifikats verbunden.

Das Seminar findet in der Zeit zwischen dem 14. Februar und dem 14. September 1990 im Schloß Raesfeld in 4285 Raesfeld statt.

Seminarthemen:

- Bestandsaufnahme von Gebäuden
Methoden und Organisation der Bestandsaufnahme, Konstruktion der Gebäude, Mängelschwerpunkte, Einsatz von Geräten, verformungsgerechtes Aufmaß etc.
- Altbaugerechte Objektplanung
Grundsätze, Wiederverwendung vorhandener Elemente und Konstruktionen, Modernisierungsstandard etc.
- Bauordnungsrechtliche und konstruktive Fragen
Brandschutz, Wärmedämmung, Ausnahme von Vorschriften der Landesbauordnung, statische und konstruktive Aspekte, handwerksgerechte Ausführung von Modernisierungsarbeiten, Bauleitung bei Modernisierungsobjekten etc.
- Kostenerfassung und Kostenschätzung
Ermittlung nach Bauteilgruppen, Abgrenzung von Instandhaltungs- und Modernisierungsaufwand, Ermittlung des städtebaulichen Mehraufwandes, Kostenschätzung nach Richtwerten, Abhängigkeit von Kosten und Modernisierungsstandard etc.
- Denkmalschutz und Denkmalpflege
Instrumentarien und Anwendungen des Denkmalschutzes, Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange, Zusammenarbeit mit der Unteren Denkmalbehörde etc.
- Förderung und Finanzierung
Möglichkeiten der staatlichen Direktsubvention bei unterschiedlichen Nutzungsarten, steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten, Finanzierungsmodelle etc.

Die Seminargebühren belaufen sich auf 1850 DM je Teilnehmer.

Die Unterbringung ist im Fortbildungszentrum der Akademie des Handwerks in Raesfeld in Doppelzimmern mit Vollpension und Menüwahl (ohne Getränke) vorgesehen. In den Seminargebühren sind enthalten die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. Der Einzelzimmerzuschlag beträgt 20 DM pro Nacht und Teilnehmer.

Anmeldungen können ab sofort an die

1. Akademie der Architektenkammer, Inselstraße 27, 4000 Düsseldorf,
2. Akademie des Handwerks und Fortbildungszentrums für handwerkliche Denkmalpflege – Schloß Raesfeld – Freiheit 27 4285 Raesfeld

gerichtet werden.

– MBL. NW. 1989 S. 1207.

**Lehrgänge
des Deutschen Volksheimstättenwerks
– Landesverband Nordrhein-Westfalen –
Oktober 1989 bis Dezember 1989**

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 14. 9. 1989 – Z A 1.1850

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks führt in der Zeit von Oktober 1989 bis Dezember 1989 die nachstehend aufgeführten Lehrgänge durch:

686. Lehrgang

Bad Sassendorfer Mietrechtstage: Aktuelle Fragen des Mietrechts nach BGB und MHG
17. bis 18. Oktober 1989 in 4772 Bad Salzuflen, Hotel Schnitterhof

Richter am LG Mannheim Hubert Blank
Landgericht Mannheim:
Die ortsübliche Miete und ihre Ermittlung

Geschäftsführer Dr. Hans-Herbert Gather
Düsseldorf, Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer:

Rechtsprobleme bei Vermieterwechsel

Rechtsanwalt Norbert Eisenschmid
Köln, Deutscher Mieterbund:
Miete und Umwelt

Richter am LG Mannheim Hubert Blank
Landgericht Mannheim:

Die Betriebskostenabrechnung

Rechtsanwalt Norbert Eisenschmid
Köln, Deutscher Mieterbund
Die neue Heizkostenverordnung

Geschäftsführer Dr. Hans-Herbert Gather
Düsseldorf, Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer

Neue höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung zum Mietrecht im freifinanzierten Wohnungsbau

Diskussion nach Fragen und Fallgestaltungen der Teilnehmer zum Mietrecht nach BGB und MHG unter Berücksichtigung der Bestimmungen des AGB-Gesetzes

Auf dem Podium:

Die Referenten des Seminars.

687. Lehrgang

Die öffentliche Förderung der Modernisierung von Wohnraum – Die Modernisierungsrichtlinien 1990

19. Oktober 1989 in 4700 Hamm, Queens-Hotel

Ministerialrat Robert Claßen
Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Zielsetzung und Inhalt der Modernisierungsrichtlinien 1990

Oberamtsrat Michael Sroka
Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Einzelfragen der neuen Modernisierungsrichtlinien – dargestellt an Berechnungsbeispielen und Fallgestaltungen. Hinweise zur Organisatorischen Vorbereitung.

Hauptabteilungsdirektor Peter Kohl
Düsseldorf, Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW:

Das neue Bewilligungsverfahren

688. Lehrgang

Diskussionsseminar: Brandschutz im Industriebau – Löschwasser-Rückhalteanlagen

24. bis 25. Oktober 1989 in Lüdenscheid, Queens-Hotel

Referenten:

Brandschutz-Ingenieur Karl-Heinz Halfkann
Wegberg

Ministerialrat Arnold Klose
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Düsseldorf

Ministerialrat Heinz-Georg Temme
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Düsseldorf

In wechselnden Ausführungen und Diskussionen werden die folgenden Themen behandelt:

Industriebau-Richtlinie DIN V 18230, Teil 1

Löschwasser-Rückhalteanlagen bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe

Diskussion nach Fragen und Fallgestaltungen der Teilnehmer zu allen Bereichen des baulichen Brandschutzes

689. Lehrgang

Aktuelle Entwicklungen im öffentlichen Bauvergabeverfahren – Rechtsfragen der Bauabnahme

26. Oktober 1989 in Recklinghausen, Parkhotel

Referent:

Professor Hermann Korbion
Vorsitzender Richter am OLG Düsseldorf

Die VOB, Fassung Oktober 1988

Stand der Beratungen über die Vereinheitlichung des Bauvergabewesens im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt
Rechtsfragen der Bauabnahme

Diskussion nach Fragen und Fallgestaltungen der Teilnehmer zu allen Bereichen des Bauvertragsrechts

690. Lehrgang**Diskussionsseminar: Aktuelle Probleme des bauordnungsbehördlichen Einschreitens und des vorläufigen Rechtsschutzes**

14. November 1989 in Ratingen, Freizeithaus

Referent

Richter am OVG NW Michael Höver
Münster, Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Probleme des bauordnungsbehördlichen Einschreitens aus der Sicht der Rechtsprechung des OVG NW

Rechtsanwalt Bernhard Boecker
Köln, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Der vorläufige Rechtsschutz im Baurecht

691. Lehrgang**Diskussionslehrgang: Die Erhebung der Fehlbelegerabgabe in Nordrhein-Westfalen**

15. November 1989 in Krefeld, Parkhotel

Referent:

Amtsrat Herbert Rankenhohn
Dipl.-Komm., Dipl.-Verwaltungswirt
Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

692. Lehrgang**Diskussionslehrgang: Bearbeitungsprobleme bei der Abrechnung von Erschließungsanlagen**

16. November 1989 in Düsseldorf, Hotel Nikko

Referenten:

Vorsitzender Richter am OVG NW Dr. Paul Stelkens
Richter am OVG NW Ingo Roeder
Richter am OVG NW Dieter Kallerhoff
Münster, III. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land NW

In wechselnden Ausführungen und Diskussionen mit den Teilnehmern werden die Referenten, verdeutlicht durch Folien und Diabilder, die folgenden Bereiche besprechen:

Festlegung der abzurechnenden Anlage

Bedeutung des Ausbauplans

Bedeutung der Planbindung

Voraussetzung der endgültigen Herstellung

Widmung als Abrechnungsvoraussetzung

Form und Inhalt des Beitragsbescheids

Diskussion nach schriftlich eingereichten und mündlich vorgetragenen Fragen und Fallgestaltungen der Teilnehmer

693. Lehrgang**Diskussionslehrgang: Der Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz in der Gemeinde**

20. bis 21. November 1989 in Bergisch-Gladbach (Bensberg)

Vorträge mit Fragestellung und eingehender Aussprache:
Regierungsdirektor Hermann Spillecke

Düsseldorf, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde

Ministerialrat Dr. Eckhard Treunert
Düsseldorf, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Die Finanzierung der Abwasserbeseitigung (Grundzüge)

Stadt. Baudirektor Klaus Kämmerling
Stadt Duisburg

Rechte und Pflichten des Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz in der Gemeinde

Ministerialrat Dietrich Engelhardt

Düsseldorf, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Anforderungen an die Abwassereinleitungen und den Betrieb von Abwasseranlagen (Abwasserbehandlungsanlagen, Kanalisationsanlagen)

Ministerialrat Dietrich Engelhardt

Düsseldorf, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Betreiberpflichten

Ltd. Stadtbaurat Karl-Heinz Rieger

Stadt Köln

Betriebsorganisation und Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Abwasserbehandlungsanlagen, Kanalisationsanlagen)

Ministerialrat Dr. Eckhart Treunert

Düsseldorf, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Die Indirekteinleiterverordnung

Referent Jürgen Tiemann

Düsseldorf, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindepunkt

Kommunale (technische) Entwässerungssatzung

Ministerialrat Dr. Eckhart Treunert

Düsseldorf, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Die Abwasserabgabe – Teil I

Ministerialrat Dietrich Engelhardt

Düsseldorf, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Die Abwasserabgabe – Teil II

Oberstaatsanwalt Dr. Horst Franzheim

Staatsanwaltschaft Köln

Gewässerschutz und Umweltstrafrecht

694. Lehrgang**Diskussionsseminar: Die neue Baunutzungsverordnung: Inhalt – Umsetzung – Anwendung der Rechtsprechung**

28. bis 29. November 1989 in Köln 1, Holiday Inn

Vorträge mit Fragestellung und eingehender Aussprache, Diskussionsveranstaltung:

Ministerialdirigent Professor Dr. Walter Bielenberg
Bonn, Ministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Die Baunutzungsverordnung 1989
Zielsetzung und Schwerpunkte

Ministerialrat Dr. Wilhelm Söfker

Bonn, Ministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Die Umsetzung der BauNVO in Nordrhein-Westfalen

Beigeordneter Hans-Peter Wronka

Stadt Erftstadt

Die neue BauNVO – Für und Wider

Anwendungsempfehlungen aus der Praxis für die Praxis

Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Hans-Peter Lemmel
Berlin

Neuere Rechtsprechung zur BauNVO
und ihre Bedeutung nach Inkrafttreten der BauNVO 1989

Diskussion nach Fragen und Fallgestaltungen der Teilnehmer mit den Referenten des Seminars

695. Lehrgang**Die neue Baunutzungsverordnung:**

Inhalt – Umsetzung – Anwendung der Rechtsprechung

6. bis 7. Dezember 1989 in Hamm

Wiederholung Lehrgang 694.

696. Lehrgang**Diskussionsseminar:**

Aktuelle Entwicklungen bei Aufnahme und Integration von Aussiedlern und Übersiedlern in Nordrhein-Westfalen

13. bis 14. Dezember 1989 in Gummersbach, Theodor-Heuss-Akademie

Vorträge mit Fragestellung und eingehender Aussprache:
Ursula Nielinger

Düsseldorf, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Grundsatz- und Einzelfragen zur Feststellung der Vertriebeneneigenschaft auf der Grundlage des Art. 118 GG

Ursula Nielinger
Düsseldorf, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Praxisfragen des Verfahrens zur Feststellung der Vertriebeneneigenschaft in den kommunalen Vertriebenenbehörden - Erfahrungen und Hinweise zur praktischen Durchführung

Heinz Berresheim
Bonn, Bundesministerium des Inneren
Das Eingliederungsanpassungsgesetz

Bernt-Michael Breuksch
Düsseldorf, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aktuelle Fragen der Errichtung, Herrichtung und Unterhaltung kommunaler Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung

Den Mitarbeitern in den Kommunalverwaltungen wird die Teilnahme an den Veranstaltungen empfohlen.

Anmeldungen sind an den Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks, Neefestr. 2 a, 5300 Bonn 1, Tel. (0228) 692075, zu richten.

- MBl. NW. 1989 S. 1208.

**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe**

**Bekanntmachung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe
vom 11. September 1989**

T. Die VII/8. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet am 2. November 1989 in seiner Schulungsstätte für Unfallverhütung in Schule und Beruf, Salzmannstraße 156, 4400 Münster, statt.

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr

Münster, den 11. September 1989

Dr. Gronwald
Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

- MBl. NW. 1989 S. 1210.

Finanzminister

**Jahresabschluß
für das Haushaltsjahr 1989
- Bundeshaushalt -**

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 9. 1989 -
ID 3 - 0071 - 25.2

Das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 28.8.1989 über den Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1989 ist im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen, Nr. 10, veröffentlicht worden. Ich weise die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushaltsplan bewirtschaften, darauf hin, daß

1. der 3. Januar 1989 für die Bundeskassen der letzte Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1989 ist. T.

2. Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 1989 den Bundeskassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß des Haushaltjahrs nicht erst kurz vor Ende des Haushaltjahrs, sondern frühzeitig, und zwar möglichst zwischen dem 14. und 19. Dezember 1989, zuzuleiten sind, da bei später eingehenden Anordnungen nicht sichergestellt werden kann, daß sie noch zu Lasten der Mittel des Haushaltjahrs 1989 ausgeführt werden. T.

3. im Abschnitt C des vorbezeichneten Rundschreibens erstmals Regelungen zum Jahresabschluß im automatisierten Verfahren des Bundes (HKR-Verfahren) enthalten sind, die auch für die Titelverwalter von Interesse sind.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1989 S. 1210.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Wegen der Einstellungsvoraussetzungen wird auf das MBl. NW. Nr. 24 v. 28. 4. 1988, S. 423, hingewiesen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf ein.

- MBl. NW. 1989 S. 1210.

**Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung

Betr.: 7. Sitzung der Vertreterversammlung

Die 7. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in der 7. Wahlperiode findet am **9. November 1989** im „Neuen Weinzimmer“ des Kurhauses **T.** des Staatsbades Oeynhausen statt.

Beginn der Sitzung: 9.00 Uhr

Düsseldorf, den 20. September 1989

Vorsitzender
der Vertreterversammlung
Schüßler

– MBl. NW. 1989 S. 1211.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 40 v. 15. 9. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	14. 8. 1989	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	460
24	11. 9. 1989	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler – Aussiedler-Zuweisungsverordnung (AusZuwVO) –	462
301	16. 8. 1989	Fünfte Verordnung über die Zuweisung von Mahnverfahren an das Amtsgericht Hagen	460
44	15. 8. 1989	Verordnung über Einigungsstellen zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Verordnung über Einigungsstellen)	460

– MBl. NW. 1989 S. 1211.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18 v. 15. 9. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 3,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Freizügigkeit und einheitliche Gestaltung der Gerichtskostenmarken	205	werden, wenn sie als Vorstufe der Behandlung nicht lediglich zweckmäßig, sondern notwendig ist, um der Maßregel zum Erfolg zu verhelfen oder wenigstens den Täter dem Maßregelziel näher zu bringen.
Personalnachrichten	206	OLG Düsseldorf vom 10. Mai 1989 – 2 Ws 214/89 211
Ausschreibungen	207	
Gesetzgebungsübersicht	208	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
BGB § 1626; PStG § 21 I Nr. 4. – Einem am 24. Dezember geborenen Mädchen können die Eltern wirksam die Vornamen „Decembres Noelle“ beilegen. OLG Hamm vom 12. Juli 1989 – 15 W 256/89	209	4. StPO § 258 II und III, § 274 Satz 1, § 344 II. – Zur Begründung der Revisionsrüge, dem Angeklagten sei das letzte Wort nicht erteilt worden, genügt die Darlegung dieses Umstands; der Angeklagte braucht nicht anzugeben, welche Ausführungen er beim letzten Wort gemacht hätte. – Eine nach Anbringung der vorgenannten Revisionsrüge erfolgte Ergänzung des Protokolls, die dieser Rüge den Boden entzieht, darf das Revisionsgericht nicht berücksichtigen. Die dienstliche Äußerung des Vorsitzenden des Tatgerichts vermag das Schweigen des Protokolls zur Frage der Erteilung des letzten Wortes nicht zu ersetzen. OLG Düsseldorf vom 12. Mai 1989 – 2 Ss 132/89 – 51/89 II
Strafrecht		
1. LG NW § 61 I, § 64 I Nr. 1. – Das Umpflügen der Feldraine (Bankette der Feldwege) stellt ein unzulässiges Vernichten der Bodendecke der Feldraine (§ 64 I Nr. 1 LG NW) und zugleich ein Verwüsten der Bestände wildwachsender Pflanzen (§ 61 I LG NW) dar. OLG Düsseldorf vom 14. April 1989 – 5 Ss (OWI) 73/89 – (OWI) 61/89 I	210 212
2. StPO § 172 III Satz 1, § 173 III. – Ein Klageerzwingungsantrag, der keinen Beschuldigten bezeichnet und auch keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Ermittlung eines Beschuldigten enthält, entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form und ist daher unzulässig. OLG Düsseldorf vom 5. Mai 1989 – 1 Ws 401/89	211	5. StPO § 143. – Der Rechtsanwalt, dessen Bestellung als Pflichtverteidiger zurückgenommen worden ist, kann diese Entscheidung in der Regel nicht anfechten. OLG Düsseldorf vom 24. Mai 1989 – 2 Ws 238/89 212
3. StGB § 67 III. – Die Strafvollstreckungskammer darf die Reihenfolge der Vollstreckung von Unterbringung und Freiheitsstrafe nur ändern, wenn Umstände in der Person des Verurteilten nachträglich in Erscheinung treten. – Die Strafe darf nur dann vor der Maßregel vollzogen	211	6. OWiG § 72 I Satz 1 und 2. – Der Hinweis des Gerichts, daß es beabsichtige, über den Einspruch des Betroffenen gegen den Bußgeldbescheid ohne Hauptverhandlung durch Beschuß zu entscheiden, bedarf nicht der förmlichen Zustellung. OLG Düsseldorf vom 6. Juni 1989 – 3 Ws (OWI) 420/89 213
		7. StGB § 67 g I Nr. 1. – Der Widerruf der Aussetzung einer Unterbringung, weil der Verurteilte während der Dauer der Führungsaufsicht eine rechtswidrige Tat begangen hat, ist nur zulässig, wenn von dem Verurteilten infolge seines Zustandes künftig weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind. OLG Düsseldorf vom 16. Juni 1989 – 1 Ws 576/89 214

– MBl. NW. 1989 S. 1212.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569